



Statuten

FC United Hermrigen-Jens

vom 29.06.2019

Version 1.2

Version	Datum	Name	Änderung
1.0	Nov.2018	Mathias Held / Christoph Eggli	Neu erstellt
1.1	28.06.2019	Christoph Eggli	Art 2.5 Vereinslogo gelöscht, Art 2.6 gemäss SFV angepasst
1.2	19.06.2020	David Luder	Namen und Logo angepasst



1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis	3
2 Allgemeines	5
2.1 Name / Sitz	5
2.2 Zweck	5
2.3 Organe	5
2.4 Geschäftsjahr	5
2.5 Zugehörigkeit	5
2.6 Neutralität	5
3 Mitgliedschaft	7
3.1 Zusammensetzung	7
3.2 Aufnahmen	7
3.3 Pflichten und Rechte der Mitglieder	7
3.4 Austritt	8
3.5 Ausschluss	8
3.6 Aktivmitglieder	8
3.7 Seniorenmitglied	8
3.8 Junioren/Juniorinnen	9
3.9 Ehrenmitglieder	9
3.10 Funktionäre	9
3.11 Gönner	9
4 Organisation	11
4.1 Die Generalversammlung	11
4.2 Wahlrecht	11
4.3 Die ausserordentliche General- / Vereinsversammlung	11
4.4 Der Vorstand	12
4.5 Wahl des Vorstandes	13
5 Spielbetrieb	15
5.1 Zuständigkeit	15
5.2 Trainingsordnung	15
5.3 Junioren	15
5.4 J+S Coach	15



Inhaltsverzeichnis

6	<i>Finanzen</i>	17
6.1	Einnahmen	17
6.2	Zuständigkeit	17
6.3	Verpflichtungen	17
6.4	Kontrollstelle	17
7	<i>Schlussbestimmungen</i>	19
7.1	Auflösung	19
7.2	Statuten	19
7.3	Gültigkeit	19



2 Allgemeines

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

2.1 Name / Sitz

Der FC United Hermrigen-Jens wurde am 28. Juni 2019 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Jens BE.

2.2 Zweck

Der Zweck unseres Vereins ist die Förderung des Fussballsports, des Nachwuchses, die Pflege der Kameradschaft und die Übernahme sozialer Aufgaben der Allgemeinheit.

2.3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vereinsversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren
5. die Spielkommissionen

2.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

2.5 Zugehörigkeit

Der FC United Hermrigen-Jens ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des SEFV sind für den FC United Hermrigen-Jens sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich

2.6 Neutralität

Der Verein ist sprachlich, konfessionell sowie politisch neutral.

3 Mitgliedschaft

3.1 Zusammensetzung

Der FC United Hermrigen-Jens setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktivmitglieder
2. Seniorenmitglieder
3. Junioren/Juniorinnen
4. Ehrenmitglieder
5. Funktionäre
6. Gönner

3.2 Aufnahmen

Die Aufnahme erfordert eine Genehmigung durch die Generalversammlung. Provisorische Aufnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.

Zur Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Bewilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jeder Junior wird nach zurückgelegtem 16. Altersjahr in die Aktivmitgliederliste eingetragen. Die Eintragung wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Bei genügender Zahl Junioren beteiligen sich dieselben an der Juniorenmeisterschaft des SFV.

Jedem aufgenommenen Mitglied sind die Statuten abzugeben.

3.3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist pünktlich, d. h. spätestens innert 30 Tagen nach Versand der Rechnung zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes zu halten.
3. Jedes Aktivmitglied, Seniorenmitglied und im Verein aufgenommene Junioren verpflichten sich, an allen Anlässen, Versammlungen, Trainings, Teamsitzungen, die von einem Programm oder einem Aufgebot abhängen, teilzunehmen. Absenzen können mit Bussen bestraft werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den guten Namen des Vereins zu bewahren.



5. Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt und können Anträge stellen. Ausnahme sind Junioren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind. Diese Bestimmung kann geändert werden, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

3.4 Austritt

Austritte und Demissionen müssen schriftlich mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Sie können von der Versammlung nur genehmigt werden, wenn das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen restlos erledigt hat.

Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung suspendiert werden. Über Streichungen und Ausschlüsse aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Diese erfolgen aus nachstehenden Gründen:

1. wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse nicht nachkommt.
2. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen im Sinne von Art. 2.3. dieser Statuten nicht nachkommt. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen und sein Verhalten dem Ruf des Vereins schädigt.
3. wegen unkorrekten oder dem Sport schädlichen Handlungen.

Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder gutbeumdete Bürger werden, welcher das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.



Mitgliedschaft

3.7 Seniorenmitglied

Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom Fussballverband SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Diese Mitgliederkategorie beinhaltet auch die Veteranen und Superveteranen.

3.8 Junioren/Juniorinnen

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

3.9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.

3.10 Funktionäre

Als Funktionäre gelten alle Mitglieder, welche eine regelmässige Funktion im Verein ausüben. Zum Beispiel Schiedsrichter, Obmänner, Trainer, Buvettenverantwortliche u.s.w.

3.11 Gönner

Gönner kann werden, wer den Verein durch einen freiwilligen, wiederkehrenden Gönnerbeitrag unterstützen will. Diese Mitglieder haben freien Zutritt zu den Wettspielen. Wer den Gönnerbeitrag nicht mehr bezahlt, verliert den Gönnerstatus.



4 Organisation

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die Generalversammlung findet am Ende jeder Saison statt (i. d. R. im Monat Juni). Die Vereinsmitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus aufgeboden.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie für Senioren obligatorisch.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Protokoll
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung und Budget
4. Beiträge
5. Anträge
6. Wahlen
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Die Traktanden können vom Vorstand falls nötig ergänzt werden.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.2 Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder, Seniorenmitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionäre geniessen das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen. Jedes Mitglied kann Wahlen oder Abstimmungen im Geheimverfahren vorschlagen, allerdings muss sich 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die absolute Mehrheit der Stimmen im ersten Wahlgang entscheidend. Im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit massgebend und bei Gleichheit entscheidet der Vorstand.

4.3 Die ausserordentliche General- / Vereinsversammlung

Ausserordentliche General- und Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt und zwar innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

4.4 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Förderung des Clubs zu sorgen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Die Co-Präsidenten (2 Personen)
2. Der Sekretär
3. Der Kassier
4. Der Spielkommissionspräsident
5. Der Juniorenobmann
6. Der Verantwortliche Anlässe
7. Der Medien- und Kommunikationsverantwortliche
8. Der Marketing- und Sponsoringverantwortliche

Bei der Demission eines Amtes ist diese 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Sie können zu den Vorstandssitzungen weitere Personen zuziehen, die dem Vorstand nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand ist Vorberatungsinstanz aller Vereinstraktanden und verfügt über einen jährlichen Kompetenzbetrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Verantwortlichkeiten des Vorstandes sind:

1. Die **Co-Präsidenten** vertreten den Verein nach innen und aussen. Sie führen zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die Rechtsverbindlichkeit (Unterschrift). Sie leiten die Versammlungen und sind für die Vollziehung der Statuten und der Beschlüsse verantwortlich. Sie erstatten der Generalversammlung einen Jahresbericht.
2. Der **Sekretär** führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und besorgt die administrativen Angelegenheiten.
3. Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die geprüfte Rechnung vor. Er hat die Rechnung vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren mit sämtlichen Belegen vorzulegen.
4. Der **Spielkommissionspräsident** ist für die administrative Führung des Spielbetriebes zuständig.
5. Der **Juniorenobmann** organisiert den Spielbetrieb der Junioren und vertritt diese im Vorstand.
6. Der **Verantwortliche Anlässe** organisiert die Vereinsanlässe.
7. Der **Medien- und Kommunikationsverantwortliche**, schreibt öffentliche Berichte und ist verantwortlich für den Internetauftritt und Soziale Medien.
8. Der **Marketing- und Sponsoringverantwortliche** bewirtschaftet die Gönner und Sponsoren.



4.5 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.
Die Wahl oder Wiederwahl erfolgt folgendermassen:

1. Die Co-Präsidenten
2. Die anderen Mitglieder in der Reihenfolge laut Art. 3.4. nach Funktionen und namentlich, nachdem sich die Generalversammlung über die Notwendigkeit einer Geheimabstimmung ausgesprochen und ihre Vorschläge gemacht hat.



5 Spielbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes ist der Spielkommissionspräsident.

Die Kompetenz, Verhandlungen mit Spielern zu führen haben die Präsidenten, der Spikopräsident und der Trainer.

Unterschriftsberechtigt bei Spielerübertritten sind:

1. der Spikopräsident
2. der Präsident

Der Vorstand hat das Recht, falls er es für notwendig erachtet, in den Spielbetrieb einzugreifen.

5.2 Trainingsordnung

In der Regel finden wöchentlich zwei Trainings statt. Die Trainingstage und -zeiten werden durch die verantwortlichen Personen (Spielkommissionspräsident, Trainer, und Juniorenobmann) bestimmt. Nach Bedarf entscheidet der Trainer über zusätzliche Trainings.

5.3 Junioren

1. Der Juniorenobmann leitet die Juniorenversammlungen.
2. Der Juniorenobmann organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
3. Der Juniorenobmann kann zur Entlastung einen Sekretär oder weitere Funktionäre bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt.

5.4 J+S Coach

Der J+S-Coach ist die Kontaktpersonen für J+S-Leiter, sowie die Verbindungsstelle zum kantonalen Sportamt. J+S-Coaches übernehmen beratende Funktionen, koordinieren Aktivitäten und initiieren sportliche Neuerungen im Rahmen der Gesamtorganisation.



6 Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen.
2. Sammlungen/Schenkungen.
3. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Buvette.
4. Gönnerbeiträge.
5. Beiträgen von öffentlichen Institutionen oder der Gemeinden.
6. anderen Einnahmen.

6.2 Zuständigkeit

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Die gewöhnlichen Ausgaben werden durch das Jahresbudget bestimmt. Bei Überschreitung des Jahresbudgets wird der Vorstand sofort durch den Kassier informiert.

Der Vorstand ist zuständig für eine Überschreitung des Budgets, falls es das Vermögen des Vereins erlaubt.

Der Vorstand bestimmt über die Höhe und den Umfang der Saläre.

6.3 Verpflichtungen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur bis zum festgesetzten Jahresbeitrag.

Sollte der Verein aufgelöst werden, geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gemeindebehörden von Hermrigen, Merzligen und Jens über.

6.4 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Als Rechnungsrevisoren sind, ausser dem Vorstand, sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

Die Co-Präsidenten haben jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Buchhaltung zu überprüfen.



7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB. Alle übrigen Beschlüsse der auf dem ordentlichen Weg einberufenen Vereinsversammlungen werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

7.2 Statuten

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1993 (FC Jens) und vom Juni 1990 (FC Hermrigen). Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. November 2018 genehmigt und treten ab 29.06.2019 in Kraft. Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen.

7.3 Gültigkeit

Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes, der UEFA und der FIFA.

Fussball-Club FC Hermrigen/Jens

Die Präsidenten

Sandro Wälti

Christoph Eggli

Der Sekretär

David Luder



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 04.12.2020.....

Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter